



Merkblatt Wahlmodul «Praxisplatz»¹ **Informationen zur Umsetzung an den Schulen**

Das Wahlfach Praxisplatz ermöglicht Schülerinnen und Schülern der 3. Klasse der Sekundarstufe I, während eines halben Tages pro Woche in einem Betrieb praktische Arbeitserfahrungen zu sammeln. Das Modul erleichtert den Übergang in die Berufswelt, fördert Motivation und überfachliche Kompetenzen.

Das Angebot ist ein Wahlfach der Gemeinde. Über die Einführung und Durchführung entscheidet jede Gemeinde selbständig im Rahmen ihres Schulangebots. Es besteht kein Anrecht auf eine garantierte Durchführung.

Rahmenbedingungen

Umfang	Im Wahlfach besuchen Schülerinnen und Schüler einen fixen Halbtage (4 Wochenlektionen) pro Woche den Praxisbetrieb während den Schulwochen der 3. Klasse der Sekundarstufe I. Das Wahlfach «Praxisplatz» wird anstelle von zwei Lektionen kantonalen und zwei Lektionen gemeindlichen Wahlfächern angeboten.
Leistungsnachweis	Für das Wahlfach muss ein Leistungsnachweis erbracht werden (z.B. Praxis-Tagebuch und Abschlusspräsentation).
Verantwortung	Eine Lehrperson übernimmt die Verantwortung für das Wahlfach. Sie begleitet die Schülerinnen und Schüler und koordiniert die Absprachen mit dem Gewerbe sowie den umliegenden Gemeinden.
Unfallversicherung	Das Wahlfach Praxisplatz dient der Berufsfindung. Personen, die im Rahmen der Berufswahl bei einem Arbeitgeber mitarbeiten, sind gemäss Art. 1a UVV obligatorisch gegen Unfall versichert. Die Unfallversicherung erfolgt über den jeweiligen Praxisbetrieb, analog zur Schnupperlehre.
Haftpflicht	Für Schäden, die die Schülerin bzw. der Schüler verursacht, ist grundsätzlich die Haftpflichtversicherung der Erziehungsberechtigten zuständig.
Aufsichtspflicht	Es gilt eine abgeleitete Aufsichtspflicht. Die verantwortliche Lehrperson überprüft vorab den Praxisbetrieb (Sicherheit, Eignung), instruiert die Schülerin/Schüler über Regeln und Verhalten und fordert eine Rückmeldung nach Abschluss. Eine Haftung der Schule kommt nur in Betracht, wenn sie ihre organisatorischen oder aufsichtsrechtlichen Pflichten verletzt. Die primäre Obhut liegt beim Praxisbetrieb und den Erziehungsberechtigten. Für den Weg zum Praxisplatz und zurück gelten die Bestimmungen zum Schulweg.

¹ Für das Merkblatt wurde auf das Konzept und die Erfahrungen der Schulen Cham zurückgegriffen.

Empfehlungen an die Schulen rund um die Organisation

Die folgenden Empfehlungen stützen sich auf die Erfahrungen der Schulen Cham, die das Wahlfach Praxisplatz bereits seit längerem anbietet.

1. **Anmeldung**

Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler in der 8. Klasse sowie deren Erziehungsberechtigte im Rahmen der Wahlfachanmeldung über das Wahlfach Praxisplatz. Interessierte Schülerinnen und Schüler reichen bis zum festgelegten Termin ein Motivationsschreiben, einen aktuellen Lebenslauf und mindestens drei gewünschte Berufsfelder ein. Die verantwortliche Lehrperson des Wahlfachs Praxisplatz prüft die Unterlagen gemeinsam mit der Klassenlehrperson und trifft die Aufnahmeentscheidung. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Wahlfach «Praxisplatz» besteht nicht.

2. **Finden eines Praxisplatzes**

Nach der definitiven Zuteilung beginnen die Schülerinnen und Schüler mit der Suche nach einem geeigneten Praxisplatz. Die Suche erfolgt grundsätzlich durch die Schülerin bzw. den Schüler. Die Schule unterstützt beratend und stellt nach Möglichkeit Kontakte zur Verfügung. Es wird empfohlen, für die Suche nach einem Praxisplatz ein Zeitfenster vorzusehen (z.B. vom Ende des 2. Semesters der 2. Klasse bis zu den Herbstferien der 3. Klasse der Sekundarstufe I). Ein Anspruch auf Zuteilung eines Praxisplatzes durch die Schule besteht nicht.

3. **Betreuung des Wahlfachs «Praxisplatz»**

Die verantwortliche Lehrperson besucht mindestens einmal pro Semester den Praxisplatz und bleibt in regelmässigem Austausch mit den Schülerinnen und Schülern. Bei Bedarf koordiniert sie einen Austausch zwischen dem Betrieb, der betreffenden Schülerin bzw. dem betreffenden Schüler und sich selbst, um auftretende Fragen oder Probleme zeitnah zu klären.

4. **Abschluss des Wahlfachs «Praxisplatz»**

Das Wahlfach wird am Ende des Schuljahres mit einer Präsentation abgeschlossen. Darin stellen die Schülerinnen und Schüler dar, was sie während des Praxisplatzes gemacht und gelernt haben, in welchen überfachlichen Fähigkeiten sie Fortschritte erzielt haben und welche persönlichen Erkenntnisse sie aus der Erfahrung gewonnen haben.

Ausserdem kann der Betrieb auf Wunsch ein kurzes Arbeitszeugnis ausstellen, das die erbrachten Leistungen und das Verhalten am Praxisplatz dokumentiert. Dieses Zeugnis ist freiwillig und dient den Schüler und Schülerinnen als zusätzliche Referenz für spätere Bewerbungen.

Vertragliche Regelung

Zwischen Schülerin oder Schüler, Schule, Praktikumsbetrieb und Erziehungsberechtigten wird ein schriftlicher Praktikumsvertrag abgeschlossen, der Arbeitszeiten, Dauer, Schulferien, Versicherung, Absenzen, Kündigungsmodalitäten und Ansprechpersonen regelt. Der Praktikumsvertrag begründet kein Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinn und es besteht kein Lohnanspruch.

Rechte und Pflichten

Die anbietende Schule ist verpflichtet, für das Wahlfach «Praxisplatz» die jeweiligen Rechte und Pflichten aller beteiligten Akteure klar und transparent zu kommunizieren (z. B. in der Ausschreibung, im Praktikumsvertrag oder in einem begleitenden Informationsblatt). Sie müssen allen Beteiligten (Schule, Schülerinnen und Schüler, Betriebe und Erziehungsberechtigte) vor Beginn des Wahlfachs zugänglich gemacht werden.

Die Gemeinde ist verpflichtet, eine qualifizierte Lehrperson für die Betreuung des Praxisplatzes zu beauftragen. Diese Lehrperson:

- koordiniert sämtliche Absprachen mit den kooperierenden Betrieben,
- begleitet die Schülerinnen und Schüler regelmässig während des Praxisplatzes,
- sorgt für die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den umliegenden Gemeinden und
- trägt die Gesamtverantwortung für das Angebot des Wahlfachs.

Die Lehrperson wird für den Aufwand angemessen entlohnt. Die Lehrperson wird je nach Aufwand und Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler entschädigt.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Können auch Schülerinnen und Schüler ohne Lehrstelle teilnehmen?

Ja. Das Wahlfach richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit und ohne Lehrstelle.

Findet das Praktikum während der Schulferien statt?

Nein. Die Termine der Schulferien sind im Praktikumsvertrag aufgeführt.

Muss verpasster Schulstoff nachgeholt werden?

Es wird empfohlen, das Wahlfach Praxisplatz an einem Halbtage zu planen, an dem auch die übrigen Wahlfächer durchgeführt werden. Dadurch wird der reguläre Unterricht nicht beeinträchtigt und verpasster Schulstoff muss nicht nachgeholt werden.

Was geschieht bei Krankheit?

Abmeldung werden dem Betrieb und der Schule gemeldet. Bei längerem Ausfall ist ein Arztzeugnis erforderlich. Die Erfahrung zeigt die Wichtigkeit, dass Praktikumsbetriebe Absenzen konsequent an die verantwortliche Lehrperson und nach Möglichkeit auch an die Klassenlehrperson melden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Abwesenheiten transparent nachvollziehbar sind und Missverständnisse oder nicht gemeldete Absenzen vermieden werden können.

Kann der Praxisplatz gewechselt werden?

Ein Wechsel ist nur in Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit Schule und Betrieb möglich. Im Grundsatz ist ein ganzjähriger Einsatz im gleichen Betrieb geplant.

Was passiert bei Abbruch des Praktikums?

Die Schülerin bzw. der Schüler muss innerhalb von vier Wochen einen Ersatzbetrieb finden, sonst erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kapazitäten die Zuteilung in ein anderes schulisches Wahlfach. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird im Rahmen der Wahlfachanmeldung eine zweite Priorität abgefragt. Wird das Wahlfach Praxisplatz abgebrochen, erfolgt die Zuweisung nach Möglichkeit in das entsprechend gewählte Wahlfach der zweiten Priorität.